

voneinander trennen. Das Übel der Philosophie sei es gewesen, einseitig die Reflexion betont zu haben, so daß die Prospektion auf eine bloße Reflexion reduziert worden ist. Daher habe man das Tun mit der Idee des Tuns verwechselt. (80) Der falsche Ausgangspunkt des Philosophierens bestehe nicht darin, von der Reflexion auszugehen, sondern ausschließlich von der Reflexion auszugehen. (95) Die Leistung des Blondelschen Neologismus „prospection“ für die Philosophie besteht darin, im Erkenntnisgegenstand dem Reichtum der stets dunkel präsenten Wirklichkeit nahe-zukommen, anstatt hinter dem Gegebenen ein immer fliehendes Phantom zu verfolgen, das die „rétrospection“ des Begriffes vergegenwärtigt. Kurz: Es geht um lebendige Gegenwart (présence), nicht um erstarrte Vergegenwärtigung (représentation). (103) „An die Stelle der abstrakten und chimerischen *adaequatio speculativa rei et intellectus* setzt die methodische Forschung zu Recht die *adaequatio realis mentis et vitae*.“ (108–109) Von daher muß sich nach Bl. das Philosophieren nicht mehr vor der Rede über mystische Erfahrung verschließen. Denn wenn im Tun des Menschen jene Erkenntnis, die aufgrund der lebendigen Erfahrung einer gegenwärtigen – wenn auch verborgenen – Wirklichkeit zustande kommt, die nötige Anerkennung findet, öffnet sich der Raum, in dem die mystische Erfahrung von der Gegenwart Gottes zugelassen wird, ohne die Erfahrung der göttlichen Gegenwart der Analyse des auf sich selbst bezogenen menschlichen Denkens in der Reflexion zu opfern. Für Bl., den man „le philosophe du concret“ nannte, liegt der Ausgangspunkt des Philosophierens im lebendigen Lebensvollzug, in der „action“: „Die Philosophie zielt ursprünglich nicht nur darauf, unser Leben zu erklären, sondern es zu tun; nicht allein darauf, das Seiende zum Ausdruck zu bringen, sondern es sich einzuverleiben und zu assimilieren.“ (116)

Bl. zu übersetzen ist mutig, denn seine Sprache ist vom Schwierigkeitsgrad her durchaus mit der Hegels zu vergleichen. Die Übersetzung besticht durch die souveräne, auf jahrzehntelanger Forschungsarbeit beruhende Kenntnis der Texte. *Albert Raffelt* und das Ehepaar *Ingrid* und *Hansjürgen Verweyen* leisteten eine hervorragende Teamarbeit, ihre sprachliche Gestaltungskraft bei der Übertragung schwieriger Passagen beeindruckt immer wieder. Die Übersetzer beziehen sich auf die Erstveröffentlichungen der drei Aufsätze. Zum Vergleich sind – soweit erschienen – die Seitenzahlen der Nachdrucke angegeben. Die Übersetzung will leserfreundlich sein: allen griechischen und lateinischen Formulierungen wurde eine deutsche Übertragung beigelegt. Auch wurde die Mühe nicht gescheut, die von Bl. oft recht frei benutzten Zitate zu verifizieren und zu belegen. Der Übersetzung vorangestellt ist eine kurze Einführung in Bl.s Leben und Werk, sowie eine werkgeschichtliche Einordnung der drei Aufsätze. Unter den Literaturhinweisen ragt die „Chronologische Übersicht der deutschsprachigen Arbeiten über Maurice Blondel“ heraus, über 100 Titel werden angeführt. Dankbar ist man auch für das Personenregister. Insgesamt präsentiert die „Philosophische Bibliothek“ von Meiner mit diesem Band einen exzellenten Forschungsbeitrag zur Philosophie Bl.s und damit einen gelungenen Auftakt zum Zentenarium.

H. WILMER S. C. J

KEVELSON, ROBERTA, *Peirce, Paradox, Praxis. The Image, the conflict, and the Law* (Approaches to Semiotics 94). Berlin–New York: Mouton de Gruyter 1990. 403 S.

Die Rechtsphilosophin R. Kevelson (K.) unternimmt es in der vorliegenden Untersuchung, sich der Gedankenwelt von Charles S. Peirce (P.) (1839–1914) ein drittes Mal zu nähern, im Anschluß an ihre Publikationen „Charles S. Peirce's Method of Methods“ (Amsterdam 1987) und „The Law as a System of Signs“ (New York 1988). Vorliegendes Buch wiederum versteht sich als Einführung zu einer „legal Esthetics“ – wir würden den Titel mit „Ästhetik der Rechtsordnung“ übersetzen können –, unter welchem Titel K. ihr folgendes Werk ankündigt. Identisch mit dem in K.s Herausgeber-schaft unter dem Titel „Law and Aesthetics“ in New York u. a.: P. Lang Verlag 1992 erschienenen Buch? Vorliegende dritte Annäherung nun geschieht in der Form von fünf Teilen und 21 Kapiteln. Sie sind, wie K. selbst sagt, in der Art von „short stories“ geformt, mit – so darf ich dazusetzen – derselben Hauptperson, nämlich P., und einem



oft verschlungenen Gedankenfaden, der aber immer seine Knoten zur Auflösung bringt, um im literarischen Bild zu bleiben.

Der *erste* Teil bezeichnet das Recht als „Landkarte samt Legende“. Das „Land“ ist in Bewegung. K. beurteilt nuancenreich den gesellschaftlichen Wandel. Garantierte früher das Eigentum an Grund und Boden Freiheit und Macht, so heute der Besitz von Rechten. Ein Plädoyer dafür, die Rechtsordnung in Richtung auf unregelmäßige Lebensflächen und auf die Anerkennung des „Zivilen Ungehorsams“ hin aufzusprenken, nicht aber zu beseitigen, findet sich im *zweiten* Teil. Der *dritte* Teil setzt in Auseinandersetzung mit der rechtsphilosophischen Strömung des „Legal Realism“ dieses Plädoyer fort und benützt das Bild vom „geschlossenen (Rechts)-Territorium“ und den notwendigen „Löchern im Zaun“. Das Recht auf einen fairen Prozeß, das deswegen problematische Aushandeln der Strafe vor Gericht („plea bargaining“) und die vaterlose Familie dienen im *vierten* Teil als Beispiele für Konfliktfälle. Beide Male steht, so K., die Freiheit auf dem Spiel, sei es der Beschuldigten, der Mütter oder der Kinder. Der *fünfte* Teil mündet in eine Untersuchung der „Esthetics“ ein, so wie P. sie versteht. Da für P. der höchste Wert der Ästhetik nicht die Schönheit, sondern die Freiheit ist (360), lassen sich unschwer Recht und Ästhetik zusammendenken.

K.s Anliegen ist es in all den 21 Kapiteln, erst einmal die Studien über P. vorwärts zu treiben; somit ordnet sich ihr Werk in die P.-Forschung ein. Sodann versucht K. zu zeigen, inwieweit P.s Semiotik (Sprachlehre) Rechtsprobleme der modernen liberal-pluralen Gesellschaft zu beleuchten hilft und zu ihrer Lösung beizutragen vermag. Da P. selbst sich mit den Fragen des Rechts und der Rechtsordnung nur einmal thematisch konzentriert befaßt hat, in „Dmesis“, 1892 geschrieben (169), kann es gar nicht um die Darstellung des Werkes eines Rechtsphilosophen gehen, sondern darum, die „Logik“, „Semiotik“, „Ethik“ und „Ästhetik“ von P. mit den Rechtsproblemen vornehmlich der US-amerikanischen Welt in Beziehung zu setzen. Insofern reiht sich K.s Werk unter das rechtsphilosophische Schrifttum. Ein weiteres Ziel K.s ist es, P.s Verständnis des Paradoxes aufzuzeigen.

Was tritt aus dem Werk von P. nun im Laufe der Untersuchungen K.s ans Licht? Es ist erstens inhaltlich gesehen sein Ansatz, welcher der Freiheit des konkreten Menschen (315, 357) und seinem Einsatz für die Bewahrung dieser Freiheit den höchsten Stellenwert einräumt. Die Freiheit ist nun nicht egoistisch gedacht, sondern versteht sich für P. als eingebettet in ein Netz von Beziehungen, welche das wechselseitige Vertrauen (7, 81–86) trägt und die Verantwortung für die anderen bestimmt. Absage wird sowohl der Lehre vom gnadenlosen wirtschaftlichen Wettbewerb als auch dem Streben danach erteilt, einen idealen Zustand verwirklichen zu wollen.

Zweitens sei für P. das Paradox kein irrationales Verhältnis, sondern die Denkfigur einer Struktur, die auf Grund ihres provozierenden Widerspruches dazu zwingt, neue Werte und Wertstrukturen zu entdecken (36 f.). Da es dem Recht nicht um Wahrheit gehe, sondern um die Errichtung verlässlicher Beziehungen (7), sei das Paradox angesichts des – bei allem Bewußtsein der Präzedenzwirkung – auf Einzelfallgerechtigkeit abzielenden Rechtes eine eher häufige Erscheinung. Erst recht aber sei das Paradox Kennzeichen einer offenen, pluralen Gesellschaft (36). Diese K. zufolge bisher übersehene Funktion des Paradoxes im Recht und im Werke von P. (12) helfe die Rechtsordnung in ihrer Multifunktionalität zu sehen und warne davor, die rechtlichen Ausformungen in eine höhere Einheit zusammenbringen zu wollen, sondern ermutige dazu, sie als wechselseitige Infragestellungen nebeneinander stehen zu lassen; wie P. so habe man sich einer Synthese zu verweigern.

Was die Erkenntnis betrifft, so ist drittens wahrzunehmen, daß wir Menschen zwar nicht die Welt schaffen, wohl aber unentwegt eine Repräsentation der Wirklichkeit konstruieren. Ein Beweisverfahren, das Wahrheit jenseits der subjektiven Aussagen anstrebt und aus dem Blick verliert, daß wir in den selbstgesetzten Repräsentationen der Wirklichkeit leben, sei – paradox. Diese Repräsentation selbst gerät immer wirklicher und lastender (97). „Nichts ist a priori gegeben, wir selbst haben uns die Vorgaben zu geben“ (92), so K. in ihrer Auslegung von P. Er erteilt – wobei K. die einzelnen Schritte in vorliegendem Werk nicht mehr darstellt – damit einer Reihe von Theorien eine Absage: nämlich der Universalienlehre, derjenigen der eingeborenen Ideen und der An-



sicht, daß wir Menschen über einen Zugang zu absoluten Axiomen verfügen. Ideen haben nur Existenz und nur soweit Existenz, als sie in dem System menschlichen Lebens Folgen haben, wie überhaupt nur das existiert, was Folgen hat. Die Bedeutung einer jeden Sache bemißt sich von ihren Folgen her. Ebenso verabschiedet P. die These von einer universalen Moral (118).

Methodisch durchdenkt P. und mit ihm auch K. viertens das Recht, um nur bei diesem zu bleiben, unter dem Raster einer Triade (bes. 16, 73, 100, 235). Die Rechtsordnung begegnet als ein Zeichensystem (37: „Law is a prototypical semiotic system“); einmal sind solche Zeichen die Gesetzestexte, aber auch die abfilmbareren Handlungen der Richter oder die Demonstration auf der Straße. P. bezeichnet diese erste Ebene als „iconic“, als bildhaft: Zeichen „erscheinen“ und stellen ein Sozialsystem in seinem Funktionieren dar. Eine zweite Ebene ist die „deictic“ oder „indexical“ genannte, das Erscheinen selbst gibt Beziehungen zu erkennen, etwa der Rechtsordnungen oder der einzelnen Klagerechte untereinander. Auf einer dritten Ebene kommt der „symbolische“ Gehalt der Zeichen zur Sprache: das Zeichen trägt in sich Werte. Alle, die das Zeichen im mehr oder weniger deutlichen Wissen um seinen Inhalt benutzen, bekennen sich damit auch zu dem oder den Werten dieses Zeichens. Zwei wichtige Bemerkungen sind hinzuzufügen: Kein Zeichen gehört ausschließlich nur einer Ebene an, alle Zeichen können vielmehr auf allen drei Ebenen auftreten. Die unablässig interpretierenden und repräsentierenden Zeichen sind außerdem um der Freiheit willen so zu setzen, daß sie für jeweils mehr Öffnung und Pluralität sorgen. Hier verknüpfen sich also materialer Grundansatz und Methodik (Beispiel: 233–248).

Dieses, so darf ich sagen, durchlässig und leicht anmutende, sich selbst tragende und immer auf Umformung und Neuzusammensetzung geöffnete, von P. zumindest inspirierte System setzt nun K. in ein Verhältnis zu den englischen und US-amerikanischen Rechtsschulen und -strömungen, nachdem deutlich ist, daß sich P. einer dem kartesischen Erbe und Hegel (182f.) folgenden Rechtsschule grundsätzlich verweigern muß. Gegenüber J. Bentham und J. Austin, die selbst nicht völlig einheitliche Systeme der Rechtsordnung entworfen haben, kommt P. zu stehen: er teilt die Aufmerksamkeit beider auf das Vage, gar nicht begrifflich voll Erfassbare der Gesetzestexte und der Urteilsprüche. Während es aber Bentham und Austin um die Ausmerzungen des Unbestimmten und Vagen geht (119), indem ein Rechtssystem vorgeschlagen wird, das sichere Deduktionen zuläßt, läßt sich aus P.s Ansatz herausarbeiten, daß er die Unbestimmtheit bejaht und ihr einen Wert bezüglich der Freiheit zuerkennt. Und wenn Euklids Geometriesystem Bentham oder Austin als Vorlage diente, bekennet P. sich hingegen zu einem nichteuklidischen Ansatz und mißt den „Axiomen“ den Wert allgemein verbreiteter Annahmen bei (92, 97). Bevorzugt Bentham den sächlichen Artikel („it“), so P. das „Du“, wo Bentham von „action“ spricht, hält P. die „interaction“ entgegen, und wenn Bentham darauf vertraut, daß gebildete Gesellschaftsmitglieder die Fehler des Systems aufdecken, läßt sich P. eher als Kybernetiker interpretieren, welcher auf die Selbstkorrektur des Systems vertraut (119). K. tritt des weiteren unter Ablehnung des „Legal Objectivism“ in ein Gespräch mit der US-amerikanischen Richtung des „Legal Realism“, der „New Realists“ und ihrer Schülerschaft ein, den Vertretern der „Critical Legal Theory“ (125–140) und begutachtet deren Ansätze, welche bei aller Unterschiedlichkeit der einzelnen Akzentsetzungen starke Ähnlichkeiten zu dem Ansatz von P. aufweisen (128). Etwa in der Figur der „Lawlessness“, einer Bereitschaft, die Rechtsordnung in bestimmten Fällen begründet zu brechen, zu mißachten und von ihr abzuweichen – im Dienste der größeren Freiheit und für das Gemeinwohl. Der „Zivile Ungehorsam“ ist eine Unterform der „Lawlessness“ (109f., 130–135). Konflikte gehören zu jedem System. Sie haben ihre eigene Gerechtigkeit (190).

K. versteht es in den gelegentlich mäanderhaft sich windenden Ausführungen den Leser immer wieder mit den Fragen und Sichtweisen von P. in Kontakt zu bringen. Eine anregende Untersuchung mit vielen geschichtlichen Rekapitulationen, die kürzer hätte ausfallen dürfen, ist so entstanden. Die Verweise auf die zwei vorangegangenen Publikationen sind allerdings so häufig, daß der Eindruck entsteht, die dritte sei ohne die zwei anderen nicht voll zu verstehen. Fair? P.s Denken wird im Laufe der Darstellung sicherlich deutlicher, doch ist dieses Buch nicht für einen Ersteinstieg geeignet.



Eine Kritik an den Gedanken von P. darf der Leser allemal nicht erwarten. Philosophische Untersuchungen für das Rechtsdenken fruchtbar zu machen, auch wenn diese Philosophien nicht unmittelbar Rechtsphilosophie betrieben haben, ist sinnvoll, die Beschäftigungen von Alois Troller mit E. Husserls Phänomenologie oder die Werner Maihofers mit der Philosophie M. Heideggers bewiesen dies. P.s Denken scheint mir nach dem Lesen von K.s Werk ergiebiger hinsichtlich seiner Zeichentheorie als seiner Freiheits- und Vagheitsauffassung, welche im übrigen eher dem Bekenntnis als einer Begründung entstammt. Gleichwohl ist es – ich darf sagen – spannend für die Zukunft zu verfolgen, wie 1. der P.sche Freiheitsbegriff dem Recht, einer immer eben auch heteronomen Ordnung, entgegengehalten wird, wie 2. die Vagheit, die „indeterminacy“, sich für ein Stabilität und nicht mehr erschütterbare Entscheidung produzierendes System fruchtbar machen läßt, und ob 3. die Öffnung auf die Konkretheit des Lebens das um seines Funktionierens willen abstrahierend vorgehende Recht lähmt oder zu Leistungen anspornt. Die Zeichentheorie von P. ist, gerade weil sie nichts so gänzlich Neues ist, eine sehr hilfreiche Verdeutlichung alltäglicher Verstehensprozesse und erleichtert die Einordnung des Rechts in Sprachgeschehen, Bilderwelt und Werte-haushalt einer Gesellschaft. Lohndend wäre es, P.sche Ansätze mit denen Rudolph von Jherings (1818–1892) in Beziehung zu setzen.

N. BRIESKORN S.J.

GULDEN, PIETER HENDRIK VAN DER, *Albert Görlands systematische Philosophie*. Berlin: de Gruyter 1990. IX/375 S.

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um die deutsche Übersetzung einer im Jahr 1943 in Utrecht eingereichten Dissertation, die sich, wie es im Vorwort heißt, mit einem zu Unrecht in Vergessenheit geratenen neukantianischen Autor befaßt, der in der Tat ein umfangreiches Opus hinterlassen hat, das der 1986 verstorbene Autor dieser Studie umfassend zu erschließen und gleichzeitig kritisch zu bewerten sucht.

Das entscheidende Charakteristikum von Görlands Ansatz sieht er darin, daß dieser die Philosophie als eine reine formale Angelegenheit betrachtet. D. h. „mit dem Unmittelbaren befassen sich die Fachwissenschaften“, während die Philosophie als „eine Besinnung zweiter Stufe auf die Vielheit der Objektivationsrichtungen und die darin sich auswirkenden Tendenzen“ (215) betrachtet werden muß. – Daß hier genuine Motive des Marburger Neukantianismus anklingen, ist keine Frage. Allerdings wäre es falsch, sich die Marburger Schule als monolithisches Gebilde vorzustellen. Innerhalb des Schulzusammenhangs gab es durchaus Differenzen zwischen den einzelnen Vertretern. Auch Görland, das macht v. d. G. deutlich, macht hier keine Ausnahme. Denn „Cohens Entwicklung des Kategorienzusammenhangs ist ihm fremd, und er bekämpft dessen Grundbegriff ‚Erzeugen‘; er verwirft Natorps reflexive, subjektiv-metaphysische Methode, da für seine philosophische Problemstellung die Wissenschaften nicht Mittel, sondern Zweck sind; Cassirers symbolische Geistphilosophie wird in seinen Augen der Aufgabe nicht gerecht, in deren Dienst er bedingungslos die philosophische Besinnung stellt, nämlich die Gewährleistung der nach allen Richtungen hin fortschreitenden, d. h. Einheit zuwebringenden Erfahrung“ (269 f.). – Was den Problemhintergrund von Görlands philosophischem Schaffen angeht, so spielten hier eine ganze Reihe von Themen hinein, die damals gewissermaßen in der Luft lagen und einer philosophischen Bearbeitung harrten. V. d. G. nennt im einzelnen: „Die Entwicklung der nicht-euklidischen Geometrien; die Relativitätstheorie; der Kampf zwischen Kapital und Arbeit; das Problem der sozialen Pädagogie; das wachsende Interesse für die romantische Philosophie des Stils, welches sich sowohl in der politischen Begriffsbildung als auch in den ‚Geistes‘wissenschaften manifestiert; die ... Abwendung von der Kirche und die damit parallel laufende Verinnerlichung der religiösen Einsicht, welche sich in einem erneuten Interesse für Mystik äußert“ (261). – Ein Problemkomplex findet bei Görland allerdings nicht die entsprechende Würdigung, obwohl er nach Meinung v. d. G.s von zentraler Bedeutung ist, nämlich das anthropologisch-ontologische Problem. Faktisch muß man allerdings genau unterscheiden zwischen einer scientistischen Außenseite der Görlandschen Argumentation und den Implikationen dieser Argumentation, die den reinen Scientismus gewissermaßen Lügen straft. V. d. G. macht